

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 19

Sonnabend, den 6. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erseint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Viehverkäufe.

Bei der Ablieferung des Viehs an den Feindbund besteht die Möglichkeit, daß plötzlich auf den Sammelstellen die Maul- und Klauenseuche ausbricht. Da die Kinder hochwertiges Ruzbich sind, wäre es zu bedauern, wenn die Tiere abgeschlachtet werden müßten. Wir beabsichtigen daher, denjenigen Landwirten, die bereit sind, mit Maul- und Klauenseuche behaftetes Vieh zu erwerben, dieses zu verkaufen. Bedingung ist, daß die Käufer abgelegene Gehöfte haben, auf denen sie das Vieh durchfüttern können, und daß sie in der Lage sind, die Tiere mittels dichter Wagen von der Bahnstation abzufahren. Sofortige Meldungen von Landwirten, die Seuchevieh obigen Bedingungen entsprechend erwerben wollen, sind unter Angabe der ebl. zu übernehmenden Stückzahl an uns zu richten.

Stettin, den 21. Februar 1920.

Pommerscher Viehhandelsverband.

Veröffentlichung!

Belgard, den 24. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Auslandsfleischkarten.

Es ist vielleicht möglich, daß der Kreis in den nächsten Tagen eine ganz geringe Menge Auslandsfleisch ausgeben kann. Das Auslandsfleisch erhalten nur Fleischversorgungsberechtigte, also keine Personen, die aus Hauschlachtungen mit Fleisch versorgt sind. Die Fleischversorgungsberechtigten werden hiermit angewiesen, Abschnitt 3 ihrer Auslandsfleischkarten bis zum 5. März 1920 bei den Ortsbehörden abstempeln zu lassen. Bis zum 7. März sind die Fleischkarten dann den Fleischereien vorzulegen, die Abschnitt 3 abzutrennen und mir bis zum 9. März 1920 zu 100 gebündelt und mit einer Aufstellung einzureichen haben. Auch auf Abschnitt 4 haben die Fleischereien ihre Namen zu vermerken. Die Ausgabe des Auslandsfleisches selbst erfolgt später gegen Rückgabe des Abschnittes 4 der Auslandsfleischkarte. Die Abtrennung der Abschnitte 3 und 4 darf nur von den Fleischereien erfolgen.

Wer bis zum 7. März 1920 seine Auslandsfleischkarten nicht den Fleischereien abliefern, hat keinen Anspruch mehr auf Auslandsfleisch.

Wenn die Abstempelung der Fleischkarten in den Städten Belgard und Polzin erfolgt, wird von den Magistraten bekannt gegeben. Die Fleischereien in Belgard und Polzin haben die Abschnitte 3 nicht mir, sondern den Magistraten abzugeben.

Belgard, den 2. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufnahme von Stadtkindern auf dem Lande.

Wie im vergangenen Jahre, so soll auch in diesem Jahre eine Unterbringung von Kindern aus Oberfeld und Stettin im Kreise Belgard erfolgen. Trotz dem Friedensschluß sind auch in diesem Jahre die Ernährungsschwierigkeiten in den Großstädten ebenso groß, wenn nicht größer, wie in den schwersten Kriegszeiten. Wenn auch

nicht verkannt werden soll, daß auch auf dem Lande die Not gestiegen ist, so ist dieselbe doch noch lange nicht so groß wie in den Großstädten. Ein mehrwöchentlicher Aufenthalt auf dem Lande ist für die durch Unterernährung geschwächten Körper der Stadtkinder von großem Segen und macht sie widerstandsfähiger gegen Krankheiten. In einer gesunden und widerstandsfähigen Jugend liegt die Zukunft des deutschen Volkes begründet und es muß das Bestreben aller sein, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Ich bitte nun alle Landleute, die in der Lage sind, Stadtkinder über Sommer aufzunehmen, dies ihren Guts- oder Gemeindevorsteher mitzuteilen und sich in die dort ausliegenden Listen einzutragen. Dabei ist anzugeben, ob ein Knabe oder Mädchen und welches Alter und welche Konfession gewünscht wird. Von den Städten wird, wie auch in den vergangenen Jahren ein Unkostenzuschuß gezahlt werden, der mindestens eine Mark pro Tag und Kind betragen wird. Wenn auf den Unkostenzuschuß verzichtet wird, ist dies anzugeben.

Der Unkostenbeitrag sowie die übrigen Vorteile, wie Zuzahlung der Selbstversorgerration, Haftpflicht- und Unfallversicherung, sowie Fahrpreismäßigung, kommen nur bei denjenigen Kindern in Frage, die durch Vermittlung der amtlichen Organisation untergebracht werden; auf sogenannte wilde Kinder finden dieselben keine Anwendung. Ich bemerke noch, daß nur Kinder zum Landaufenthalt kommen werden, die frei von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten sind.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich, in engem Zusammenwirken mit den Herren Geistlichen und Lehrern, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß möglichst vielen Kindern der Aufenthalt auf dem Lande ermöglicht wird. Ortslisten zu diesem Zweck lasse ich noch zugehen. Wann dieselben an mich zurückgereicht werden müssen, mache ich noch bekannt.

Belgard, den 26. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Anordnung betreffend den Handel mit Eiern.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 — R. G. Bl. S. 728 — und der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 und 16. Juli 1917 — R. G. Bl. S. 581 und R. G. Bl. S. 626 — sowie der Anweisung des preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 24. Mai 1919 — IV b 1712 wird für den Umfang der Provinz Pommern angeordnet:

I.
Für den Verkauf von Eiern durch den Erzeuger beträgt bis auf weiteres der Höchstpreis 50 Pfennig je Stück.

II.

Der Handel mit Eiern ist nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betrieb dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vorher den Handel mit Eiern betrieben haben.

Für die Erteilung der Erlaubnis gelten die Vorschriften der Verordnung vom 24. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 581 und 16. Juli 1917, R. G. Bl. S. 626 — und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Juni 1916 (Ministerialblatt für Handel und Gewerbe Seite 205 ff.)

III.

Der Bahnverband von Eiern im Stückgutverkehr darf nur auf Grund eines Frachtbriefes (Eisenbahnpaketadresse) erfolgen, der von dem Kreislokalverband des Absendungsortes mit dem Stichwort „Kontrollierer“ und unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Vermerk versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen“
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift.

IV.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnungen vom 25. September 1915 — R. G. Bl. S. 607 und 24. Juni 1916 R. G. Bl. S. 581 —.

V.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juni d. Js. in Kraft.

Stettin, den 10. Juni 1919.

Der Oberpräsident.

Vippmann.

Beröffentlicht.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Brennspiritus.

Infolge der sehr knappen Branntweinbestände und der außergewöhnlich geringen Branntweinerzeugung muß die für häusliche Zwecke zur Abgabe gelangende Menge wieder auf den Stand vor dem 1. Oktober v. J. verringert werden.

Vom 1. Februar d. J. an dürfen bis auf weiteres monatlich nur 20 Hundertteile derjenigen Menge, welche durchschnittlich vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verbraucht worden ist, in den freien Verkehr gebracht werden. Es kann demnach den Kommunalverbänden nur noch die dieser Menge entsprechende Anzahl Bezugsmarken zugeteilt werden.

Der Preis für den Spiritus bleibt bis auf weiteres unverändert. Er beträgt zurzeit

1,50 Mark für das Liter ohne Glas,

3,50 Mark für das Liter mit Glas.

Die den Kommunalverbänden zur Verteilung zugehenden Bezugsmarken sind ausschließlich zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas, Petroleum oder andere Leucht- bzw. Heizmittel nicht zur Verfügung stehen, sowie zur Deckung des Bedarfs von Privatpersonen, die den Spiritus für Zwecke

der Kranken- und Säuglingspflege

unbedingt gebrauchen.

In zahlreichen Fällen ist festgestellt worden, daß die Kommunalbehörden auch an gewerbliche Verbraucher abgegeben haben. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Bezugsmarken, die den Kommunalbehörden überlassen sind, keinesfalls zur Befriedigung gewerblicher Bedürfnisse abgegeben werden.

Gewerbetreibende und die diesen gleichgestellten Verbraucher haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken nur an die zuständige Großvertriebsstelle zu wenden. Den Gewerbetreibenden gleichgestellte werden folgende Verbraucher: Apotheken, Krankenhäuser, Zigarette, Aerzte, Hebammen, Desinfektoren, Lehrer, Geistliche, landwirtschaftliche Betriebe und ländliche Behörden.

Ab 1. März d. J. werden die früheren roten Bezugsmarken außer Kraft gesetzt. Von diesem Zeitpunkt an darf auf solche Marken Spiritus nicht mehr geliefert werden. Die Kommunalverbände werden ersucht, etwa noch in ihrem Besitz befindliche rote Bezugsmarken an die Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Berlin W. 9, Schellingstr. 14-15, zurückzuliefern.

Berlin W. 9, den 30. Januar 1920.

Reichsmonopolamt für Branntwein.

Beröffentlicht.

Belgard, den 2. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Belanntmachung.

An die Zücker!

Infolge der überaus schlechten Lage der Zuckerversorgung kann jetzt noch keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das Reich auch in diesem Jahre wieder Zucker zur Fütterung der überwinterten Bienenbölker zur Verfügung stellt. Es sind aber alle Schritte getan, um es trotz der zeitigen Notlage zu ermöglichen, daß den Zückern wieder Zucker, wenn auch nicht in bisherigem Umfang,

Zugun zum Abschluß gelangen. Doch dürfen die Hoffnungen nicht zu hoch geschraubt werden. Es wird keinesfalls viel Zucker gegeben, dafür wird aber von der Verpflichtung zur Abgabe von Honig Abstand genommen werden.

Die Ausgabe des Frühjahrszuckers auf Grund der vorjährigen Ortslisten hat zu großen Mißlichkeiten geführt. Neue Ortslisten müssen zu Grunde gelegt und deshalb mit größter Beschleunigung aufgestellt werden, damit zu gegebener Zeit mit der Verteilung des Zuckers sofort begonnen werden kann. Zu dem Zwecke hat sich jeder Zücker, der Bienenzucker zu erhalten wünscht, sofort in die Ortsliste, die vom . bis 15. März bei der Gemeindebehörde offen liegt, einzutragen. Die Eigtragungen werden zum Zwecke der zollamtlichen Berechtigungscheine nachgeprüft werden. Verspätete Anmeldungen können keinesfalls berücksichtigt werden. Eine Fristverlängerung kann nicht eintreten.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den bienenwirtschaftlichen Provinzialverband bzw. durch die örtlichen Zückervereine auch für die Zücker, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind. Die auf das Volk entfallende Zuckermenge wird noch besonders bekanntgegeben werden.

Belgard, den 5. März 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Petroleum.

Die Abschnitte Nr. 6 der Petroleumkarte sind bis zum 7. März bei den bekannten Handelsstellen einzureichen. Die Kaufleute haben mir die Abschnitte zu 100 gebündelt und nach Farben getrennt bis zum 10. März einzusenden. Ich erwarte um pünktliche Zurechtstellung dieses Zeitpunktes.

Auf Abschnitt 5 der Petroleumkarte wird in den nächsten Tagen Petroleum ausgegeben werden und zwar auf die grauen Karten $1\frac{1}{4}$ und auf die roten Karten $\frac{1}{2}$ Liter. Der Preis für 1 Liter Petroleum beträgt ab Laden des Verkäufers 3,20 Mark.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Biehjuchenbeiträge für 1920.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch benachrichtigt, daß gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 10. Dezember 1919 auf Grund des § 6 der Biehjuchenentschädigungssatzung für die Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 21 für 1912) für das Rechnungsjahr 1920 Beiträge für Pferde und Rindvieh erhoben werden sollen. Der Beitrag beträgt für jedes Pferd 2,50 Mark, für Rindvieh ist ein Einheitsatz von 1,50 Mark zu Grunde gelegt und es hat zu zahlen: Der Besitzer von 1 bis 50 Stück den Einheitsatz, der Besitzer von 51 bis 100 Stück das Einundeinhalbfache (2,25 Mark), der Besitzer von mehr als 100 Stück das Doppelte (3 Mark) für jedes Stück. Rindviehbestände eines Besitzers, welche auf verschiedenen Wirtschaftshöfen desselben Gutes eingestellt sind, werden nach ihrer Gesamtzahl eingeschätzt, sobald diese Höfe nicht derart abgetrennt bewirtschaftet werden, daß ein Austausch der verschiedenen Viehbestände untereinander nicht stattfindet. Im letzteren Falle ist jeder Viehbestand für sich einzuschätzen.

Beitragsfrei sind:

1. Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gütern gehören,
2. das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Die zur Aufstellung der Listen nötigen Formulare werden zu den nächsten Tagen den Ortsbehörden zugesandt werden.

Da die Ausschreibung sich auf die Viehzählung vom 1. Dezember 1919 gründet, so sind die Eintragungen in die Verzeichnisse auf Grund der Zählungslisten vom 1. Dezember v. Js., welche bei der Gemeindebehörden verwahrt werden, auszuführen. Veränderungen des Tierbestandes, die nach dem Zahlungstage (1. Dezember 1919) eingetreten sind, bleiben außer Betracht. Beitragspflichtig sind die in den Listen als Tierbesitzer vermerkten Personen; sind diese verstorben, so ist der Beitrag von den Erben einzuziehen; sind sie verzogen, so ist ihnen die Ausschreibung an dem neuen Wohnort von seiten der Gemeindebehörde des Zahlungsortes zuzustellen.

Was die Form der Ausschreibung anbetrifft, so bieten sich der Gemeindebehörde folgende Wege:

- a) das ausgefüllte Verzeichnis wird gleichfalls mit der

b) dem Tierbesitzer wird vor oder spätestens bei Einziehung der Beiträge eine ihn betreffende schriftliche Mitteilung zugestellt oder
 c) das ausgefüllte Verzeichnis ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen, nachdem vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung den Beteiligten durch örtliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht ist. Ich überlasse es den Ortsbehörden, die Ausschreibung nach einer der vorstehend angegebenen Formen vorzunehmen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß Tierbesitzer, die sich nicht für beitragspflichtig halten, oder die meinen, daß die für sie ausgeschriebenen Beiträge unrichtig hoch bemessen sind, das Recht der Beschwerde zusteht. Die Beschwerde muß innerhalb 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung erhoben werden. Ueber Beschwerden entscheidet der Landrat endgültig.

Ich ersuche, die Aufstellung der Verzeichnisse nach Vorstehendem und nach den auf den Formularen abgedruckten Anmerkungen sofort nach ihrem Eingang vorzunehmen und die Beiträge einzuziehen. Die Beitreibung rückständiger Beiträge geschieht im Verwaltungs-zwangsverfahren.

Die Spalten 3 bis 12, 14 und 15 des Verzeichnisses sind aufzurechnen.

Wenn die Einziehung der Beiträge beendet ist, sind mir die aufgestellten Verzeichnisse sofort einzureichen, nachdem vorher die auf der 1. Seite vorgesehene Bescheinigung ordnungsmäßig vollzogen und das Nichtzutreffende durchzustreichen ist. Gleichzeitig ist auch der Gesamtbetrag der eingezogenen Beiträge an die Kreis-kommunalkasse hier — Zimmer 7 des Kreishauses — abzuführen. Das Geld kann auf das Postcheckkonto der Kreis-kommunalkasse — Stettin 416 — eingezahlt werden. In diesem Falle ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte der Betrag genau zu bezeichnen (s. B. Viehseuchen-betrag 1920).

Die Einziehung der Beiträge ist so zu beschleunigen, daß sämtliche Beiträge und Listen bis zum 10. April d. J. eingegangen sind.

Belgard, den 1. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses,
 Dr. Ahrendts, Landrat.

Die Arbeitszeit der Landarbeiter.

Nach Rücksprache mit dem Kreisvertrauensmann des Land-arbeiterverbandes steht auch dieser auf dem Standpunkt, daß gemäß § 3 der vorläufigen Landarbeiterordnung vom 24. 1. 19 vom 1. März d. J. ab auf dem Lande zehn Stunden gearbeitet werden muß.

Ich ersuche die Ortsbehörden, dies den Landarbeiter mit-zuteilen.

Belgard, den 1. März 1920.

Dr. Ahrendts, Vorsitzender des Kreis-ausschusses,
 Lehmbusch, Kreisvertrauensmann des Landarbeiter-Verbandes.

A b s c h r i f t S o f o r t.

Betrifft: Geltung des neuen Umsatzsteuergesetzes im besetzten Gebiet.

Zur endgültigen Beseitigung bestehender Zweifel teile ich ergebenst mit, daß die Entente gegen die Ein-führung des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157) in den besetzten Gebieten keinen Einspruch erhoben hat. Das neue Umsatzsteuer-gesetz gilt daher seit dem 1. Januar 1920 in vollem Um-fange auch in den von der Entente besetzten Gebieten (linkes Rheinufer und Brückenköpfe). Das Saarbecken ist, wie ich unter Hinweis auf meinen Erlaß vom 30. Ja-nuar 1920 — III 1848 — wiederhole, in umsatzsteuer-licher Beziehung seit dem 10. Januar 1920 dem Ausland gleich zu behandeln. Ich ersuche ergebenst die Berufs- und Handelsvertretungen sowie die Presse von der Sach-lage baldigst in Kenntnis setzen.

Berlin, den 12. Februar 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

F. A.: gez. v. Laer.

An die Oberbehörden in Umsatzsteuer-sachen.

Ab-schrift zur Kenntnis. Für baldige Veröffentlichung in den Tageszeitungen ersuche ich Sorge zu tragen. Die Berufs- und Handelsvertretungen sind von hier benach-richtigt worden.

Köslin, den 22. Februar 1920.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Keffler.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Kreis-ausschuss, Umsatzsteueramt

Gebüh-ren-or-dnung

für die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschau-gesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges. Samml. S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Schau festgesetzt.

- Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:
- a) für Einhufer je Tier 6,— M.,
 - b) für Rinder (ausschl. Kälber) je Tier 4,— M.,
 - c) für Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier 3,— M.,
 - d) für Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier 2,— M.,
 - e) für Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 2,— M.,
 - f) für sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 1,80 M.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebüh-renordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau ein-schließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziffer 402) sinngemäße Anwendung.

Köslin, den 13. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. Februar 1920.

Der Landrat.

Der A.-Rat. Borgmann.

A u f r u f !

Noch besteht die Möglichkeit, die nach dem Frie-densvertrage fraglichen Gebiete unseres Deutschen Vater-landes für uns zu retten. Es sind dies große und reiche Landstriche in Ostpreußen, Westpreußen und Oberschle-sien. Hier kommt es auf die Abstimmung der dort Wohn-haften und Wohnhaftgewesenen an. Alle diejenigen Deutschen, die jetzt in unserem Vaterlande zerstreut woh-nen, aber zu einer bestimmten Zeit in den fraglichen Landen ihren Wohnsitz hatten, müssen sich über kurz oder lang in das Gebiet zur persönlichen Abgabe ihrer Stimme darüber, ob der Landesteil dem Deutschen Vater-lande verbleiben soll oder nicht, begeben. Diesen Deut-schen sollen die hierzu erforderlichen Reisekosten erstattet werden, damit sie fühlen, daß das ganze deutsche Volk geschlossen von ihnen die Abgabe ihrer Stimme zur Er-haltung des Landes verlangt, bitte ich alle Kreiseingeses-senen, die hierzu in der Lage sind und sich bisher nicht an der Grenzspende beteiligt haben, sogleich einen Betrag zu diesem Zwecke dieser Zeitung zu übersenden. Diese wird sogleich nach Eingang über den Betrag öffentlich quittieren.

Nachdem das gewaltige Ringen unseres deutschen Volkes unsere Grenzlande nicht hat sichern können, ist jedem jetzt Gelegenheit gegeben, durch eine geldliche Hilfe-leistung zur Stimmabgabe, gefährdete Teile deutschen Landes zu erhalten. Ich bitte unter ande-rem auch, in allen Geschäftsstellen, Lokalen bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften Listen aus-zulegen und Beträge zu sammeln, und dann beides den Zeitungen zu überweisen.

Belgard, den 1. März 1920.

Der Landrat.

Verordnung.

Als Militärbefehlshaber für den Bereich des bis-herigen Reichswehregruppenkommandos 3 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Zivilkommissar, im Nachgang zu meiner Verordnung vom 4. 2. 20 und unter Bezug-nahme auf den Erlaß des Herrn Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920:

Jede Betätigung in Wort und Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Bearbeitung und Ver-teilung von Lebensmitteln zur Stilllegung zu bringen, werden gemäß § 4 der Verordnung vom 13. 1. 20 mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft, wenn die Bestrafung des Gefährdeten nicht eine höhere Strafe

Vorgenannte Anlagen sind sämtlich als lebenswichtige Betriebe im Sinne des § 6 der Verordnung vom 13. 1. 20 anzusehen.

Stettin, den 20. Februar 1920.

Der Militärbefehlshaber
für den Bereich des bisherigen Reichswehrgruppen-
kommandos 3.
v. Bernuth, Generalleutnant.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verordnung sogleich ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 4. März 1920.

Der Landrat. Der A.-Nat. Borgmann.

Verbot des öffentlichen Auftretens.

An den Parteisekretär

Herrn Karl Schulze

Stettin,
Linsingenstraße 31 III.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. Januar 1920 verbiete ich Ihnen als Inhaber der vollziehenden Gewalt im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar das Reden in öffentlichen Versammlungen.

Grund: Ihre Ausführungen am 9. d. Mts. in der in Stettin stattgefundenen öffentlichen Frauenversammlung.

Stettin, den 12. Februar 1920.

Der Militärbefehlshaber für den Bereich des Reichswehrgruppenkommandos 3.
gez. v. Bernuth, Generalleutnant.

Inserate.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Am Sonntag, den 15. März d. J., nachmittags 2 Uhr, findet in Fall's Gesellschaftshaus (E. Wolter) eine

Ordentliche Sitzung

des Vorstandes und des Ausschusses der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard statt, wozu die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Bericht über den derzeitigen Stand der Kasse
2. Bericht des Rechnungsausschusses.
3. Festsetzung des Voranschlages für 1920.
4. Wahl des Rechnungsausschusses.
5. Aenderung der Satzungen.
6. Beschlußfassung über einzuführende Familienhilfe.
7. Aenderungen der Dienstordnung für die Angestellten.
8. Kenntnisnahme von der probeweisen Anstellung eines Geschäftsführers.
9. Wahl eines Vorsitzenden.
10. Sonstiges.

Der Vorsitzende.

H. Höhne.

Fliesen-

Wand - Bekleidungen
und Fußboden-Beläge
in reicher Auswahl.
Ausführung kompl.

Fleischerläden, Werkstätten
Schlachthäuser usw.
einschl. aller Maschinen

Handgemalte Glasdecken

Spezialität: Trockenluft - Kühlanlagen.

Kostenanschl. Zeichnung.
Vertreterbesuch kostenlos.

„Tellus“

G. m. b. H.

Stettin, Hansahaus : Fernruf 2146.

ff. Schotten-Hering
empfiehlt

Maispudermehl

Emil Baitl

empfiehlt

Bernhard Mack

Der Reichsausschuß für Sele u. Sette, Berlin

schließt

Unbauperträge auf Sommerfrüchten.

Für Sommerrüben, Leindotter, Mohr und Senf werden außer den lohnenden Abnahmepreisen gegen das Vorjahr verdoppelte Flächenzulagen, für Senf außerdem eine Druschprämie gewährt. Näheres durch den unterzeichneten Kommissionär des Reichsausschusses

W. Gottschalk Lewy Nachf.,

Belgard a. Pers.

Telefon 18 und 218.

Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Greifswald.

Ordentliche Distrikt-Versammlung

am 9. März 11 Uhr Vormittags zu Köslin im Kösliner Klub Bergstraße. Sämtliche Mitglieder unserer Gesellschaft aus den Kreisen Belgard und Köslin sind zur Teilnahme berechtigt.

Tagesordnung:

1. Vorlagen für die Hauptversammlung.
2. Anträge von Mitgliedern.
3. Wahl eines Abgeordneten zur Hauptversammlung.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Koßnow, den 23. Februar 1920.

Horstmann,
Distriktsdirektor.

10000 Mark Belohnung!

im ganzen für Wiederschaffung folgender am 4. 2. 20 gestohlenen Pferde:

Rappwallach: Gr. 1,65 m, H. Stern, l. vorn weiß gefesselt, hinten r. u. l. halb gestiefelt, Kamkopf, a. Widerrist weißer Fleck.

Fuchswallach: Gr. 1,60 m, schmale Strichblässe über Nase reichend Beide Reitpferde haben geschorene Mähnen und Fesseln, langen Schweif, Beschlag.

Brauner Wallach: 3 Jahre alt, Schußfarn, r. Hinterfessel weiß, unbeschlagen, Gr. 1,57 m.

Pentz,

Renwedell, Schloßgut,

Kreis Arnswalde, Neumark.

Mottel & Co., Frankfurt a. Main, West 13.

Telegr.-Adr. Mottello.

Saatkartoffeln.

Wir kaufen von Erzeugern und Großhändlern im Auftrage von Kommunen u. Korporationen jeden Posten auch Züchtungen von anerkannten und nicht anerkannten Züchtern zu äußerst günstigen Bedingungen und sind zu jedem Entgegenkommen bereit. Telegramm Festanstellung erbeten.

Bei Hautjucken,

Plechte, Krätze, auch Weingeschwüre, wo bislang nichts half, sofort schreiben. Gebe gerne kostenfreie An-Kunft, nur Rückmarke erwünscht. August Stre-
ert, Wisingerode (Sichsfeld).

Pflanzkartoffeln

vermitteln Ewald Zappert & Co., Zehlendorf - Wannseebahn.

Kaufe gegen Kasse
Lokomobilen,
Dampfessel,
Feldbahngleis,
Eisenfässer,
sowie ganze stillgelegte
Werke.

Arthur Loewenstein,
Berlin W. 30,
Mogestraße 69.

Ich habe mich als
Stierarzt
in Gr. Ramin

niedergelassen und wohne da-
selbst am Bahnhof im Gasthaus
Radtke. Fernsprecher Gr. Ram-
bin 18.

Dr. Klamroht.

Lebensmittel!

Bin ständiger Abnehmer aller
Landesprodukte. Neueste Preis-
offerten erbeten

Peretmann, Berlin SW. 4,
Besselstr. 11.

Ia. Stedzniebela

und sämtliche
Sämereien

empfiehlt
Paul Otto Gromoll.

Metallbetten

Stahl Drahtmatrizen, Kinderbet-
ten, Polster an Federmann. Ka-
tal. fr. Eisenmöbelfabr. Suhl i. Th.